

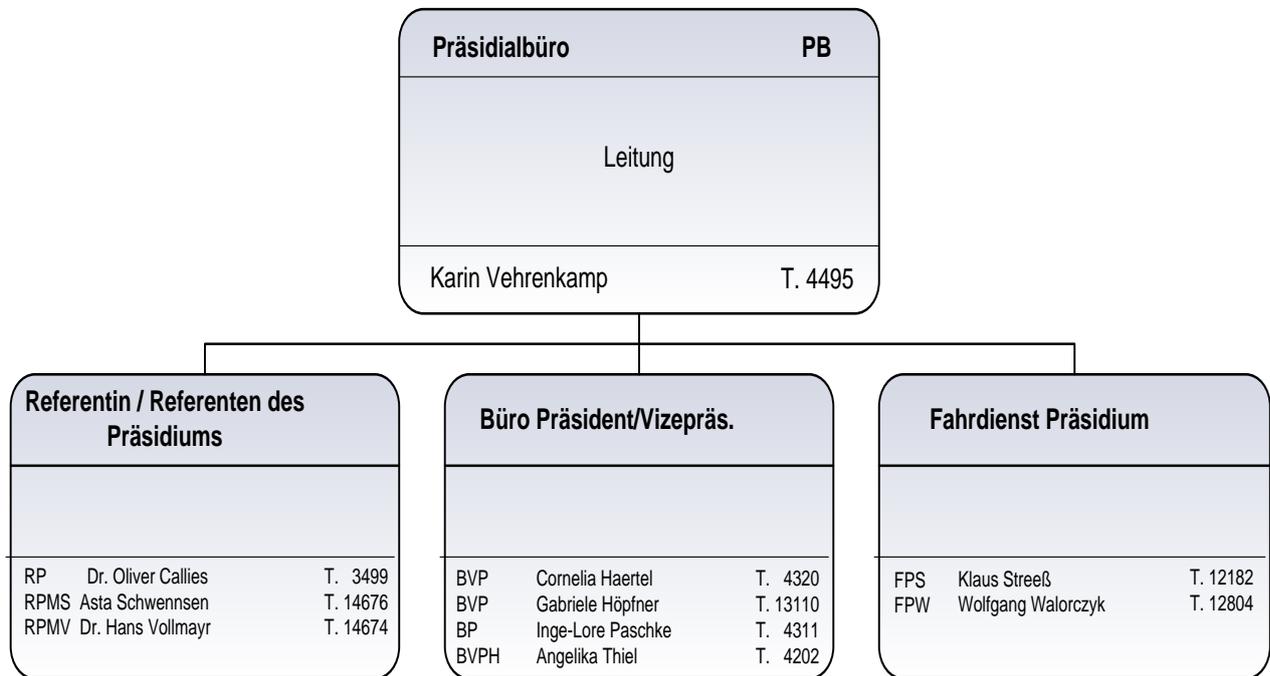
## Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<b><u>Präsidium:</u></b>	
Einrichtung, Ausgestaltung und organisatorische Anbindung des Präsidialbüros sowie sechste Änderung der Geschäftsordnung des Präsidiums der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts	1800
Organigramm des Präsidialbüros	1801
(Ressort-)Struktur/Geschäftsbereiche des Präsidiums	1802
<b><u>Präsidium und Vorstand Universitätsmedizin:</u></b>	
Richtlinie zur Qualitätssicherung von Antragskizzen und Vollarträgen von Verbundprojekten	1803
<b><u>Universitätsmedizin:</u></b>	
Nutzungsordnung der Zentralen Tierexperimentellen Einrichtung der Universitätsmedizin Göttingen	1807
<b><u>Philosophische Fakultät:</u></b>	
Änderung der „Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für die Studienfächer Französisch und Spanisch des 2-Fächer-Bachelorstudiengangs und des Masterstudiengangs Romanische Philologie“	1813
<b><u>Sozialwissenschaftliche Fakultät:</u></b>	
Änderung der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Sport	1815
Satzung zur Änderung von Ordnungen über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät	1817
<b><u>Fakultätsübergreifende Einrichtung:</u></b>	
Errichtung des Centre for Modern Indian Studies	1823
Ordnung des Centre for Modern Indian Studies	1823
<b><u>Stabsstelle Sicherheitswesen und Umweltschutz:</u></b>	
Änderung des Organigramms der Stabsstelle Sicherheitswesen und Umweltschutz	1832

**Präsidium:**

Das Präsidium hat am 26.08.2009 und 09.09.2009 die Einrichtung, Ausgestaltung und organisatorische Anbindung des Präsidialbüros unter Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Präsidiums der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts vom 19.12.2007 (AM 28/2007 S. 2778), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 18.03.2009 (AM 6//2009 S. 292) beschlossen [sechste Änderung der Geschäftsordnung] (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280); § 12 Abs. 5 der Satzung der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.10.2007 (Nds. MBl. Nr. 43 S. 1193). Die Beschlüsse werden nachfolgend veröffentlicht und treten rückwirkend zum 01.08.2009 in Kraft.

Das Organigramm des Präsidialbüros und die (Ressort-)Struktur/Geschäftsbereiche des Präsidiums als Anlage zu § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Präsidiums der Georg-August-Universität Göttingen, Körperschaft und Stiftung Öffentlichen Rechts, vom 19.12.2007, zuletzt geändert am 09.09.2009, werden auf den Seiten 1801 und 1802 veröffentlicht.



<b>(Ressort-)Struktur/Geschäftsbereiche des Präsidiums</b>				
<b>Präsidium</b> Präsidialbüro (PB)				
<b>hauptberuflicher Vizepräsident VP H</b> Dipl.-Kfm. Markus Hoppe	<b>nebenberufliche Vizepräsidentin VP C-H</b> Prof. Dr. Hiltraud Casper-Hehne	<b>Präsident P</b>  Prof. Dr. Kurt von Figura	<b>nebenberuflicher Vizepräsident VP LÜ</b> Prof. Dr. Wolfgang Lücke	<b>nebenberuflicher Vizepräsident VP M</b> Prof. Dr. Joachim Münch
<b>Fakultäten</b>				
Philosophische Fakultät Physik Chemie	Jura Medizin Theologie	Forstwissenschaften und Waldökologie Agrarwissenschaften	Geowissenschaften und Geographie Biologie	Mathematik und Informatik Wirtschafts- wissenschaften Sozialwissenschaften
<b>Zukunftskonzept</b>				
Overhead	Maßnahmen			
<b>Dienste</b>				
Administration Service Point (ASP) Beteiligungsmanagement, Technologietransfer und Metropolregion (BM) Controlling (CO) Datenverarbeitung (DV) Eigenbetriebe (7) Finanzen (6) Gleichstellungs- beauftragte (GB) Interne Revision (IR) Personalentwicklung und Personaladministration (5) Wissenschaftsrecht (8)  Betriebsärztlicher Dienst Datenschutzbeauftragte Sucht- und Sozial- beratungsstelle Vertrauensperson der Schwerbehinderten	ForschungsService (FS) Göttingen International (GI)	Geschäftsstelle Trägerstiftung (8) Presse, Kommunikation und Marketing (PR) Strategische For- schungsentwicklung (SFE) Universitätsförderung (UF)	Lehrentwicklung und Lehrqualität (SLL) Studienzentrale (2)	Gebäudemanagement (GM) Sicherheitswesen und Umweltschutz (S)
<b>Senatskommissionen</b>				
Gleichstellung Informationsmanagement	Forschung Informations- management (SUB)	Entwicklungs- und Finanzplanung	Lehre und Studium	
<b>Einrichtungen und Unternehmensbeteiligungen</b>				
GWDG und andere Un- ternehmensbeteiligungen	SUB		ZESS Mathematisch-natur- wissenschaftliches Prüfungsamt ZeUS	Allgemeiner Hochschulsport

**Präsidium und Vorstand Universitätsmedizin:**

Nach Stellungnahme des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 24.06.2009 haben das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 08.07.2009 und der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen am 21.07.2009 die Richtlinie zur Qualitätssicherung von Antragsskizzen und Vollarträgen von Verbundprojekten beschlossen (§ 41 Abs. 2 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280); §§ 37 Abs. 1 Satz 3, 63 e Abs. 1 Satz 1 NHG).

**Richtlinie zur Qualitätssicherung von Antragsskizzen  
und Vollarträgen von Verbundprojekten****§ 1 Geltungsbereich**

Diese Richtlinie regelt das Qualitätssicherungsverfahren für Antragsskizzen und Vollarträge von Verbundprojekten, die von der Universität Göttingen bei den Förderinstitutionen eingereicht werden, insbesondere für Sonderforschungsbereiche, Forschergruppen und Graduiertenkollegs der DFG.

**§ 2 Allgemeine Vorgaben**

(1) <sup>1</sup>Antragsskizzen, Vor- und Vollarträge sind nach den Regeln der Richtlinien der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils geltenden Fassung zu erstellen; außerdem sind die Vorgaben der bewilligenden Förderinstitution genau zu beachten und zu erfüllen. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für forschungsethische Aspekte sowie für Anlagen zur Antragsskizze, zu Vollarträgen bei Sonderforschungsbereichen oder zum Vollartrag, zum Beispiel für Lebensläufe der Antragstellenden, Publikationsverzeichnisse sowie Drittmittelprojekte und Promotionen.

(2) <sup>1</sup>Sofern von der Förderinstitution nicht anders gefordert, werden in Publikationsverzeichnissen ausschließlich Manuskripte aufgeführt, die zur Veröffentlichung angenommen oder bereits veröffentlicht wurden. <sup>2</sup>Noch nicht publizierte Ergebnisse, zu denen auch die Manuskripte gehören, die noch nicht zur Veröffentlichung angenommen wurden, können im Antrags-text Erwähnung finden.

**§ 3 Pflichten der Leitung des Verbundprojekts**

Die Leitung eines Göttinger Verbundprojekts (Sprecherin oder Sprecher, Koordinatorin oder Koordinator) hat folgende Aufgaben:

- a) frühzeitige Einbindung der Zentralverwaltung bei der Erstellung einer Antragsskizze, eines Vorantrags oder eines Vollantrags;
- b) formale Prüfung der Antragsskizzen oder Vollanträge auf Vollständigkeit und Richtigkeit;
- c) form- und fristgerechte Übersendung der Antragsskizzen oder Vollanträge an die zuständigen Stellen, soweit sich nicht aus dieser Richtlinie eine andere Zuständigkeit ergibt;
- d) Bestätigung, dass die Bestimmungen der Richtlinie der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sowie die Vorgaben der bewilligenden Förderinstitution beachtet wurden;
- e) Teilnahme an den Sitzungen des Senats und seiner Strategiekommission;
- f) Verantwortung für die Überarbeitung der Antragsskizzen oder Vollanträge;
- g) Erstellung einer schriftlichen Stellungnahme zur Umsetzung der Empfehlungen der Strategiekommission.

#### **§ 4 Beteiligung der Strategiekommission des Senats**

(1) <sup>1</sup>Antragsskizzen und Vollanträge für Verbundprojekte müssen grundsätzlich von der Strategiekommission des Senats begutachtet werden und sollen von dieser zur Weiterleitung empfohlen worden sein, wenn

- a) die Koordinatoren- oder Sprecherfunktion bei der Universität Göttingen liegt oder
- b) die Finanzierung auch aus zentralen Mitteln erfolgt oder
- c) es sich um eine institutionelle Förderung für die Universität Göttingen handelt.

<sup>2</sup>Sie müssen in vollständiger Form bis zu 21 Tage vor der Sitzung der Strategiekommission des Senats bei der Abteilung ForschungsService eingereicht werden. <sup>3</sup>Bei Weiterleitung der Antragsskizze oder des Vollantrages an die Strategiekommission informiert die Abteilung ForschungsService die Dekanate der beteiligten Fakultäten; im Falle von Vollanträgen sind die Dekanate der beteiligten Fakultäten frühestmöglich zu beteiligen. <sup>4</sup>Diese können eine Stellungnahme bei der Abteilung ForschungsService einreichen, die der Strategiekommission zur Beratung vorzulegen ist.

(2) <sup>1</sup>Antragsskizzen und Vollanträge werden durch zwei von der Strategiekommission benannte Personen (im Folgenden: Berichterstattende) begutachtet. <sup>2</sup>Die Berichterstattenden haben über das Ergebnis der Begutachtung einen schriftlichen Vorbericht abzugeben, der die wesentlichen Gründe für die Bewertung und gegebenenfalls bestehende Monita aufführt. <sup>3</sup>Die Leitung des Verbundprojekts (z.B. Sprecherin oder Sprecher, Koordinatorin oder Koordinator) ist durch die Strategiekommission anzuhören.

(3) <sup>1</sup>Auf der Grundlage der Vorberichte und der Anhörung bewertet die Strategiekommission die Antragsskizze oder den Vollantrag und erstellt hierüber einen Abschlussbericht, der zusammen mit den Vorberichten unverzüglich an die Leitung des Verbundprojekts übermittelt wird. <sup>2</sup>Die Leitung des Verbundprojekts ist hierbei aufzufordern, die Antragsskizze oder den Vollantrag innerhalb von 10 Tagen zu überarbeiten und die überarbeitete Fassung zusammen mit einer schriftlichen Stellungnahme zur Umsetzung der Empfehlungen der Strategiekommission bei der Abteilung ForschungsService einzureichen.

### **§ 5 Zuständigkeiten innerhalb der Zentralverwaltung**

<sup>1</sup>Die Zentralverwaltung betreut die Erstellung der Antragsskizze beziehungsweise des Vollantrags, überwacht die Maßnahmen zur Qualitätssicherung und erstellt die erforderlichen Anlagen auf der Grundlage der Angaben der Antragstellenden. <sup>2</sup>Zuständig ist

- a) für Antragsskizzen die Stabsstelle Strategische Forschungsentwicklung
- b) für Voranträge und Vollanträge die Abteilung ForschungsService, die zudem die Stellungnahme des Senats und die Entscheidung des Präsidiums vorbereitet.

### **§ 6 Entscheidung**

(1) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Antragstellung trifft das Präsidium, in Eilfällen die Präsidentin oder der Präsident im Einvernehmen mit dem für Forschung zuständigen Präsidiumsmitglied.

<sup>2</sup>Sie erfolgt bei Vollanträgen auf der Grundlage einer Stellungnahme des Senats.

(2) <sup>1</sup>Die Weiterleitung einer Antragsskizze oder eines Vollantrags für ein Verbundprojekt an die Förderinstitution erfordert die Unterzeichnung durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder das zur Vertretung befugte Präsidiumsmitglied. <sup>2</sup>Bei Forschergruppen tritt an ihre oder seine Stelle die Sprecherin oder der Sprecher.

(3) <sup>1</sup>Das Präsidium oder die von ihm beauftragte Verwaltungseinheit kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bestimmen, dass bei einzelnen Verbundprojekten oder bestimmten Arten von Verbundprojekten einzelne der einer Entscheidung vorgelagerten Verfahrensschritte nur verkürzt oder gar nicht durchgeführt werden. <sup>2</sup>Ein wichtiger Grund kann sich insbesondere aus den Ausschreibungsbedingungen der Förderinstitutionen ergeben; ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer kurzen Ausschreibungsfrist vor.

### **§ 7 Beteiligung an Verbundprojekten**

<sup>1</sup>Bei Antragsskizzen Vor- und Vollanträgen für Verbundprojekte, bei denen die Sprecher- oder Koordinatorenfunktion bei einer anderen Hochschule oder Forschungseinrichtung liegt oder die keine Verbundprojekte im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 darstellen, reichen die von der Universität Göttingen beteiligten Antragstellerinnen und Antragsteller ihre Teilprojekte bei

der Zentralverwaltung spätestens 10 Tage vor dem Abgabetermin zur Prüfung entsprechend der Vorgaben des § 2 ein. <sup>2</sup>Zuständig ist

- a) bei einer Antragsskizze die Stabsstelle Strategische Forschungsentwicklung
- b) und bei Vor- und Vollanträgen die Abteilung ForschungsService.

<sup>3</sup>Das Ergebnis wird den Antragstellenden unverzüglich mitgeteilt.

### **§ 8 Besondere Bestimmungen für die Universitätsmedizin Göttingen (UMG)**

(1) Liegt der Schwerpunkt des Verbundprojekts in der Universitätsmedizin oder wird ein Verbundprojekt allein von der Universitätsmedizin beantragt, gelten die folgenden Besonderheiten:

(2) <sup>1</sup>Im Falle eines Antragsverfahrens der DFG für einen Sonderforschungsbereich, ein Graduiertenkolleg oder eine fakultätsübergreifende Forschergruppe muss die Antragsskizze oder der Vollantrag vor Weiterleitung an die Strategiekommission zunächst durch die Forschungskommission und den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät begutachtet werden und von diesen zur Weiterleitung empfohlen worden sein. <sup>2</sup>Im Falle eines Antragsverfahrens für eine Forschergruppe der UMG bedarf es ausschließlich der Begutachtung und der Empfehlung durch die Forschungskommission und den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät. <sup>3</sup>In den Fällen nach Satz 1 tritt der Geschäftsbereich 1 - 1 Forschung der UMG an die Stelle der Zentralverwaltung, sofern die Antragsskizze oder der Vollantrag nicht nur unerhebliche klinische Anteile aufweist.

(3) <sup>1</sup>Für Verbundprojekte der EU, die ausschließlich von der UMG beantragt werden, ist diese Richtlinie nicht anwendbar, soweit der Vorstand wegen der Besonderheiten des Verfahrens nicht etwas anderes beschließt. <sup>2</sup>In diesen Angelegenheiten tritt der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät an die Stelle des Senats, der Vorstand der UMG an die Stelle des Präsidiums, die Sprecherin oder der Sprecher an die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Geschäftsbereich 1 - 1 Forschung der UMG an die Stelle der Zentralverwaltung.

(4) <sup>1</sup>Für die übrigen Verbundprojekte gilt:

Antragsverfahren für Verbundprojekte müssen durch die Forschungskommission begutachtet werden und von dieser zur Weiterleitung empfohlen worden sein, wenn:

- a) die Koordinatoren- oder Sprecherfunktion bei der UMG liegt oder
- b) die Finanzierung auch aus zentralen Mitteln der UMG erfolgt oder
- c) es sich um eine institutionelle Förderung für die UMG handelt.

<sup>2</sup>Bei anderen Antragsverfahren gelten die Bestimmungen des § 7 entsprechend. <sup>3</sup>In den Angelegenheiten nach Sätzen 1 und 2 gelten alle Maßgaben des Absatzes 3 Satz 2.

(5) Der Geschäftsbereich 1 - 1 Forschung der UMG und die Zentralverwaltung informieren einander unverzüglich über Antragsverfahren, die auch die Interessen des jeweils anderen berühren.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

### **Ergänzende Präsidiums- und Vorstandsvorgaben**

Antragstellerinnen und Antragsteller von sonstigen Verbundprojekten und Einzelprojekten sind zur Beachtung der Vorgaben in § 2 der Richtlinie zur Qualitätssicherung von Antragskizzen und Vollanträgen von Verbundprojekten (Amtliche Mitteilungen 19/2009 S. 1804) verpflichtet.

---

### **Universitätsmedizin:**

Der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen hat am 21.07.2009 die Nutzungsordnung der Zentralen Tierexperimentellen Einrichtung der Universitätsmedizin Göttingen beschlossen (§ 63 b Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280), § 23 Abs. 2 Satz 3 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2008 S. 1345).

## **Nutzungsordnung der Zentralen Tierexperimentellen Einrichtung der Universitätsmedizin Göttingen**

### **Präambel**

<sup>1</sup>Die Zentralen Tierexperimentellen Einrichtungen (ZTE) sind ein zentraler Dienstleistungsbereich der Universitätsmedizin Göttingen (UMG). <sup>2</sup>Ihre Aufgaben sind die Bereitstellung von Raum-, Versuchstier- und Servicekapazitäten für die tierexperimentelle medizinische Forschung. <sup>3</sup>Die Nutzung der Einrichtungen steht tierexperimentell arbeitenden Einrichtungen und Forschungsgruppen der UMG zur Verfügung. <sup>4</sup>Eine Inanspruchnahme durch Fremdinstitute und Universitäten sowie durch kommerzielle Institutionen ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. <sup>5</sup>Die Forschungsarbeiten müssen aus wissenschaftlicher Sicht wertvoll, sollten von allgemeinem Interesse und zudem durch namhafte Institutionen gefördert sein. <sup>6</sup>Leistungen der ZTE an Nutzergruppen der UMG werden entsprechend der zum Zeitpunkt

der Inanspruchnahme gültigen Preislisten verrechnet. <sup>7</sup>Gebühren für Leistungen an externe Nutzer werden entsprechend der jeweiligen vertraglichen Regelungen i.d.R. als Kosten lt. Preistabelle erhoben. <sup>8</sup>Die in dieser Nutzungsordnung verwendete männliche Sprachform gilt selbstverständlich auch für weibliche Personen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Nutzungsordnung und die hiermit verbundene Betriebsanweisung gelten für Räume und Einrichtungen, die für die Haltung und Zucht von Wirbeltieren sowie für die Vorbereitung und Durchführung von Versuchen (auch z.B. Wasch- und Lagerräume) mit diesen Tieren an der UMG vorgesehen sind.

### **§ 2 Nutzerbeirat**

Der Nutzerbeirat wird von der medizinischen Fakultät benannt und unterstützt die ZTE-Leitung in Konfliktfällen.

### **§ 3 Verhaltensmaßnahmen bei Gefährdung im Umgang mit Tieren**

(1) <sup>1</sup>Generell kann das Arbeiten/der Umgang mit Tieren Risiken bergen. <sup>2</sup>Die ZTE übernimmt hierfür keine Haftung. <sup>3</sup>Einstreustaub, Futterstaub, Tierhaare, Körperepithelien, Körpererweiße sowie Reinigungs- und Desinfektionsmittel können zu Allergien führen. <sup>4</sup>Des Weiteren besteht eine Gefahr der Verletzung des Menschen durch Tiere durch Beißen, Kratzen oder Treten, die jedoch weitgehend durch das Tragen geeigneter Schutzkleidung, Handschuhe und Überschuhe vermeidbar ist.

(2) <sup>1</sup>Sollte es zu einer Bagatellverletzung kommen, ist eine Wundversorgung mit Eintrag ins Verbandbuch (liegt im Verbandkasten) vorzunehmen. <sup>2</sup>Größere Verletzungen sind umgehend einem Arzt vorzustellen. <sup>3</sup>Im Falle einer Verletzung im gentechnischen Sicherheitsbereich (S1 und S2) ist der Beauftragte für die biologische Sicherheit (BBS) des betreffenden Projekts umgehend zu informieren.

### **§ 4 Kennzeichnungspflicht**

<sup>1</sup>Alle Experimentatoren sind verpflichtet die Anwendung von Agenzien mit einem Gefährdungspotential für Menschen und/oder Tiere durch Kennzeichnung der entsprechenden Käfige deutlich zu machen und die ZTE-Leitung hierüber vorab zu informieren. <sup>2</sup>Sollen Untersuchungen unter Verwendung von radioaktiven Isotopen, gentechnische Arbeiten, Tätigkeiten mit vermehrungsfähigen Erregern, etc. geplant sein, so ist die jeweilige Genehmigung vorab rechtzeitig vom jeweiligen Projektleiter einzuholen und der ZTE-Leitung vorzulegen. <sup>3</sup>Der Projektleiter ist verantwortlich für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und hat

das ihm zugeordnete Personal und gegebenenfalls Mitarbeiter der ZTE entsprechend regelmäßig, verständlich zu belehren.

### **§ 5 Regelungen bei Inanspruchnahme der ZTE**

(1) <sup>1</sup>Die Inanspruchnahme der ZTE ist für jeden Nutzer an die Existenz genehmigter Tierversuchsvorhaben und das Vorliegen von entsprechenden Forschungsmitteln für die Entrichtung der Nutzungsgebühren gekoppelt. <sup>2</sup>Eine Erhaltungszucht von Tieren kann jedoch auch ohne genehmigtes Tierversuchsvorhaben bei Vorliegen einer ausreichenden Begründung erfolgen. <sup>3</sup>Steht ein computergestütztes Tierversuchprogramm zur Verfügung, so ist dieses auch vollständig zu nutzen.

(2) <sup>1</sup>Für die Vergabe von Kapazitäten der ZTE sind von den Nutzern folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Antrag auf Tierhaltungskapazität an die ZTE-Leitung;
- b) Nachweis der behördlichen Genehmigung des Projektes nach dem Tierschutzgesetz, gegebenenfalls nach dem Gentechnikgesetz und weiteren gesetzlichen Vorschriften;
- c) Akzeptanz der Nutzungsordnung der ZTE und der damit verbundenen hygienischen Auflagen (Merkblatt).

<sup>2</sup>Basis für die Zuteilung der Tierhaltungskapazitäten ist das von der Fakultät verabschiedete Zuteilungsverfahren. <sup>3</sup>Die Verantwortung für die Einhaltung der Kapazität liegt bei der ZTE-Leitung. <sup>4</sup>Diese entscheidet auch über den Standort der Tierhaltungskapazitäten innerhalb der ZTE. <sup>5</sup>Alle Versuchsvorhaben, die Kapazitäten der Einrichtung in Anspruch nehmen, sind im Vorfeld mit der ZTE-Leitung zu besprechen. <sup>6</sup>Es besteht kein Anspruch auf bestimmte Räume bzw. auf die alleinige Nutzung von Räumen und Laborflächen. <sup>7</sup>Tierbestände aus abgeschlossenen Projekten sind innerhalb einer Frist von 3 Monaten aufzulösen.

(3) Anträge externer Nutzer werden nachrangig berücksichtigt.

### **§ 6 Beschaffung von Versuchstieren**

<sup>1</sup>Die Beschaffung und Aufnahme von Versuchstieren in die Einrichtung erfolgt im Rahmen der zugewiesenen Kontingente nur nach Absprache und Genehmigung durch die ZTE-Leitung. <sup>2</sup>Für die Aufnahme ist die Vorlage eines spezifizierten Gesundheitszeugnisses erforderlich, welches den Hygieneanforderungen in der ZTE entsprechen muss. <sup>3</sup>Die Entscheidung über die aufnehmenden Räumlichkeiten obliegt der ZTE und muss ohne Ausnahme befolgt werden.

### **§ 7 Nutzung von Lagerkapazitäten und Entsorgung**

<sup>1</sup>Die Lagerung von Materialien in den dafür vorgesehenen Kühlschränken und Tiefkühltruhen erfordert die eindeutige Kennzeichnung (Inhalt, Projekt Nr., Name der Projektleitung und

Datum). <sup>2</sup>Die Lagerung von Labor- und OP-Materialien ist nur nach Absprache mit der ZTE-Leitung möglich. <sup>3</sup>Bei Bedarf müssen diese Gegenstände kurzfristig entfernt werden.

### **§ 8 Anmeldung von Versuchsvorhaben**

(1) Anmeldung von Tierversuchsvorhaben

<sup>1</sup>Nach dem Tierschutzgesetz sind anzeige-, bzw. genehmigungspflichtige Tierversuchsvorhaben mit dem zuständigen Tierschutzbeauftragten zu besprechen. <sup>2</sup>Zusätzlich bedarf es einer Absprache mit der ZTE-Leitung hinsichtlich der benötigten Tierhaltungskapazitäten. <sup>3</sup>Liegt die behördliche Genehmigung bzw. die Bestätigung der Anmeldung des Tierversuchsvorhabens durch die zuständige Behörde vor, ist durch die Projektleitung das ausgefüllte Formblatt „Antrag auf Tierhaltungskapazität“ sowie eine Kopie der behördlichen Genehmigung der ZTE-Leitung zu übergeben. <sup>4</sup>Jährlich ist dem Tierschutzbeauftragten eine Tierzahlmeldung gemäß der Versuchstiermeldeverordnung vorzulegen.

(2) Anmeldung von Tierversuchsvorhaben mit gentechnisch veränderten Tieren

Besteht die Absicht mit gentechnisch veränderten Tieren zu arbeiten, müssen die in Frage kommenden Räume hierfür von der zuständigen Behörde (z.Zt. das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt, Braunschweig) entsprechend genehmigt sein.

### **§ 9 Dienstleistungen der ZTE**

(1) <sup>1</sup>Die angebotenen Dienstleistungen umfassen:

- a) Tierhaltung, einschließlich tierpflegerischer Grundversorgung (regelmäßiges Füttern, Tränken, Wechseln und Reinigen des Käfigmaterials und der Tierräume, sowie regelmäßige Beobachtung und Kontrolle des Befindens) der Versuchstiere;
- b) Bedarfsweise Mitwirkung von Tierpflegekräften an experimentellen Arbeiten, nach Absprache mit der ZTE-Leitung;
- c) OP-Vorbereitung, -Assistenz und -Nachsorge für Großtiere und für Kleintiere nach Absprache mit der ZTE-Leitung;
- d) Versuchstierkundliche Beratung von Experimentatoren durch die Tierärzte der ZTE;
- e) Veterinärmedizinische Versorgung und Kontrolle in Abstimmung mit der ZTE-Leitung;
- f) Hygiene und Überwachung des Gesamttierbestandes;
- g) Tierkörperbeseitigung.

<sup>2</sup>Versuchsspezifische Ausrüstungen sind vom Nutzer zu stellen. <sup>3</sup>Die Beschaffung und die Raumausstattung sowie das Einbringen sind mit der ZTE-Leitung abzustimmen. <sup>4</sup>Die die Versuche leitenden Wissenschaftler sind für die Durchführung der Versuche verantwortlich.

(2) Mehrleistungen werden entsprechend der gültigen Nutzungsentgelte zusätzlich in Rechnung gestellt.

## **§ 10 Zugangsberechtigung zur Zentralen Tierexperimentellen Einrichtung**

### (1) Zugang zur Tierexperimentellen Einrichtung

<sup>1</sup>Zugangsberechtigt zu den Tierhaltungen sind neben dem Personal der ZTE alle für die Durchführung der Projekte erforderlichen Personen, sowie die Vertreter der Überwachungsbehörden. <sup>2</sup>Die zugangsberechtigten Personen sind auf den kleinstmöglichen Umfang zu begrenzen. <sup>3</sup>Der Zugang zu den Tierhaltungen ist nur entsprechend unterwiesenen Personen erlaubt. <sup>4</sup>Die Unterweisung hinsichtlich der Nutzungsordnung der ZTE, des Gentechnikgesetzes, sowie der Röntgenverordnung erfolgt für alle in den Tierhaltungen arbeitenden Personen durch die ZTE-Leitung in geeigneter Form gegen schriftliche Bestätigung. <sup>5</sup>Zugangsberechtigte Personen erhalten eine zeitlich auf die voraussichtliche Projektdauer befristete Zugangsberechtigung. <sup>6</sup>Die Zugangsberechtigung ist nicht übertragbar. <sup>7</sup>Der Zutritt außerhalb der üblichen Dienstzeiten, an den Wochenenden und Feiertagen ist nach Absprache mit der der ZTE-Leitung möglich.

### (2) Zugang zu den Tierräumen

Es bestehen nachfolgende Hygieneauflagen:

- a) Der Zugang zu den Tierräumen ist auf einen begrenzten Personenkreis beschränkt und nur für die dort tätigen und im Forschungsprojekt genannten Mitarbeiter gestattet;
- b) der Zugang ist nur über einen Schleusendurchgang möglich;
- c) das Anlegen von blauen Schutzkitteln, Überschuhen und Handschuhen ist erforderlich.

### (3) Zugang zu Spezialräumen

<sup>1</sup>Die Benutzung von Spezialräumen, wie OP- Räume, Sektionsraum und Laborräume sind nur nach Absprache mit der ZTE-Leitung bzw. dem zuständigen Tierarzt gestattet. <sup>2</sup>Die OP-Räume sind durch die Nutzer nach der Beendigung der Nutzung aufgeräumt und grob gereinigt zu hinterlassen. <sup>3</sup>Verstöße führen zum Verbot dieser Nutzungsmöglichkeit.

## **§ 11 Kostenabrechnung**

### (1) Nutzergruppenspezifische Entgelte

<sup>1</sup>Die Nutzung der Leistungen der ZTE wird gemäß den definierten Kostenarten und den spezifischen Entgelten abgerechnet. <sup>2</sup>Aufgrund des Status des Nutzers (Beschäftigte der UMG, Externe) kommen ggf. unterschiedliche Kostensätze zur Anwendung. <sup>3</sup>Für ausgeschiedene Beschäftigte der UMG gelten für 3 Monate Übergangsregelungen, danach sind Kosten lt. Preistabelle zu entrichten. <sup>4</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Nutzerbeirat in Abstimmung mit der ZTE-Leitung.

### (2) Preislisten

Die Preislisten werden mit dem Nutzerbeirat der ZTE abgestimmt und durch den Fakultätsrat bestätigt.

### (3) Abrechnungsmodus

<sup>1</sup>Die Abrechnung der Dienstleistungen der ZTE erfolgt für Beschäftigte der UMG quartalsweise. <sup>2</sup>In der Regel werden die anfallenden Tierhaltungskosten direkt über SAP die Projektkonten bzw. das/die im Vorfeld an die ZTE gemeldete(n) Konto/en belasten. <sup>3</sup>Nach einer Mitteilung über die Höhe der angefallenen Kosten müssen die Nutzer für eine ausreichende Deckung der Konten sorgen. <sup>4</sup>Sollte der ZTE innerhalb von 4 Wochen nach Mitteilung keine Kostenstelle zur Abbuchung gemeldet worden sein, so wird die Zentrale Kostenstelle Forschung und Lehre der überstellten Einrichtung (i.d.R. die Abteilung) sofort mit dem Betrag belastet. <sup>5</sup>Externen Nutzern werden quartalsweise Rechnungen gestellt; die Rechnungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Rechnungsdatum fällig und zahlbar.

### **§ 12 Beendigung und Abmelden der Inanspruchnahme ZTE**

<sup>1</sup>Nach Beendigung der Tierversuchvorhaben sind von der Projektleitung alle ausgehändigten Arbeitsmaterialien ggf. zu entsorgen und Schlüssel zurückzugeben. <sup>2</sup>Nach Beendigung des Dienstverhältnisses sind die Nutzer verpflichtet, ihre Tierbestände in einer Übergangsfrist von 3 Monaten aufzulösen. <sup>3</sup>Nach Absprache mit dem Nutzerbeirat der ZTE ist eine Haltung über diesen Zeitraum hinaus zu den Kostensätzen für Externe Nutzer möglich (s. Preisliste). <sup>4</sup>Die jeweilige Abteilung ist verpflichtet, die Kosten für die Tierhaltung ausgeschiedener Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zu tragen.

### **§ 13 Zuwiderhandlung**

<sup>1</sup>Im Falle grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung dieser Nutzungsordnung einschließlich gesetzlicher Bestimmungen kann, unbeschadet eventueller persönlicher Haftung, die ZTE-Leitung ein sofortiges Betretungsverbot aussprechen. <sup>2</sup>Über ein endgültiges Nutzungsverbot entscheidet der Dekan.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Nutzungsordnung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

---

**Philosophische Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 03.06.2009 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 24.06.2009 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts am 31.07.2009 die Änderung der „Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für die Studienfächer Französisch und Spanisch des 2-Fächer-Bachelorstudiengangs und des Magisterstudiengangs Romanische Philologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 2/2006, S.65) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280); § 41 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3 NHG; §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 13 NHG).

**Artikel 1**

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für die Studienfächer Französisch und Spanisch des 2-Fächer-Bachelorstudiengangs und des Magisterstudiengangs Romanische Philologie wird wie folgt geändert:

**1.** Der § 1 wird wie folgt geändert:

**a.** Der Absatz 1 wird wie folgt geändert:

**aa.** In Satz 1 wird jeweils nach den Wörtern „Französisch“ und „Spanischen“ das Wort „und“ durch das Wort „beziehungsweise“ ersetzt.

**ab.** In Satz 2, 1. Spiegelstrich wird der Solidus durch das Wort „beziehungsweise“ ersetzt.

**ac.** In Satz 2, 3. Spiegelstrich wird der Solidus durch das Wort „beziehungsweise“ ersetzt.

**ad.** In Satz 2, 4. Spiegelstrich wird das Wort „oder“ durch das Wort „beziehungsweise“ ersetzt.

**ae.** In Satz 3 wird die Abkürzung „bzw.“ durch das Wort „beziehungsweise“ ersetzt.

**b.** Der Absatz 2 wird wie folgt geändert:

**ba.** In Buchstabe a), 1. Spiegelstrich werden die Wörter „1<sup>er</sup> Degré“ durch die Bezeichnung „B1“ ersetzt.

**bb.** In Buchstabe a), 2. Spiegelstrich wird hinter dem Wort „von“ die Zahl „12“ durch die Zahl „11“ ersetzt.

**bc.** In Buchstabe b), 2. Spiegelstrich wird die Zahl „12“ durch die Zahl „11“ ersetzt.

**bd.** In Buchstabe b), 3. Spiegelstrich werden die Wörter „am Sprachlehrzentrum“ durch die Wörter „an der ZESS (Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen)“ ersetzt.

**c.** Der Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „des § 1 Abs.“ werden ersetzt durch die Wörter der Absätze.

**d.** Nach Absatz 3 wird ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(4) <sup>1</sup>Alternativ zu der Vorlage von Nachweisen im Sinne der Absätze 1 und 2 können die erforderlichen Sprachkenntnisse über die erfolgreiche Teilnahme am sprach-praktischen Eignungs- und Orientierungstest der Georg-August-Universität Göttingen nachgewiesen werden. <sup>2</sup>Der Test findet einmal im Semester statt. <sup>3</sup>Die Termine werden in Absprache mit dem Studentensekretariat festgelegt und rechtzeitig im Seminar ausgehängt und auf der Webseite des Seminars bekannt gegeben. <sup>4</sup>Es gibt in der Regel keine Ausweichtermine. Eine Freistellung vom Eignungs- und Orientierungstest ohne Vorlage von Nachweisen im Sinne der Absätze 1 und 2 ist nicht möglich.“

**e.** Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

**ea.** Die Bezeichnung „§ 1 Abs. 1 und 2“ wird durch die Wörter „den Absätzen 1, 2 und 4“ ersetzt.

**eb.** Nach dem Wort „Studiengang“ werden die Wörter „oder Teilstudiengang“ eingefügt.

**f.** Der bisherige Absatz 5 wird aufgehoben.

**2.** In § 2 Abs.1 wird der Verweis auf § 1 Abs. 5 durch den Verweis auf § 1 Abs. 4 ersetzt.

**3.** In § 3 Abs. 1 Buchstabe a) Satz 2 werden die Wörter „1<sup>er</sup> Degré“ durch die Bezeichnung „B1“ ersetzt.

**4.** In § 6 werden in der Überschrift die Wörter „In-Kraft-Treten der Ordnung“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. Sie gilt erstmals für Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Wintersemester 2009/2010.

---

**Sozialwissenschaftliche Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 01.07.2009 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 15.07.2009 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts am 20.08.2009 die Änderung der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Sport an der Georg-August-Universität in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 26/2008, S. 2316) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280); § 41 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3 NHG; §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 13 NHG).

**Artikel 1**

Die Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Sport an der Georg-August-Universität Göttingen wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 1 Zugangsvoraussetzungen, Anwendungsbereich**

(1) <sup>1</sup>Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Erstsemesterstudierende, Fachwechsler, Studienortwechsler, Seiteneinsteiger) für das Fach Sport im 2-Fächer-Bachelorstudiengang haben die zur Aufnahme des Studiums notwendige besondere Eignung für das Fach Sport nachzuweisen. <sup>2</sup>Dieser Nachweis wird dadurch erbracht, dass jede Einzelleistung innerhalb der drei Qualifikationsbereiche (§ 10 Abs. 1) den Leistungsanforderungen genügt. <sup>3</sup>Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben ferner die gesundheitliche Eignung nachzuweisen. <sup>4</sup>Dieser Nachweis wird durch ein ärztliches Attest geführt, aus dem hervorgeht, dass die Bewerberin oder der Bewerber sich den körperlichen Anforderungen während des Studiums unterziehen kann.

(2) <sup>1</sup>Die Nachweise nach Absatz 1 sind Immatrikulationsvoraussetzung. <sup>2</sup>Sie müssen bei der Immatrikulation, spätestens am 30. September eines Jahres (Ausschlussfrist) für das Wintersemester, bei Studienortwechslern oder Studienfachwechslern am 30. September eines Jahres für das Wintersemester oder am 31. März eines Jahres für das Sommersemester (Ausschlussfrist) vorliegen; eine bedingte Einschreibung ist nicht zulässig.“

- 2.** Der § 2 wird wie folgt geändert.
  - a.** Der Absatz 2 wird aufgehoben.
  - b.** Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz; die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
  
- 3.** Der § 5 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.
  
- 4.** In § 9 Abs. 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
  
- 5.** Der § 13 wird wie folgt geändert.
  - a.** In der Überschrift werden die Wörter „und Übergangsbestimmungen“ gestrichen.
  - b.** Der Absatz 2 wird aufgehoben.
  - c.** Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz und wie folgt geändert.
    - ca.** Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
    - cb.** Die Bezeichnung „2008/2009“ wird durch die Bezeichnung „2010/11“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2010/2011.

---

**Sozialwissenschaftliche Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 01.07.2009 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 15.07.2009 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Satzung zur Änderung von Ordnungen über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät am 20.08.2009 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 7 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2007 (Nds. GVBl. S. 200); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 7, Abs. 13 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

**Satzung zur Änderung von Ordnungen über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät****Artikel 1**

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung im Bildungswesen“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2009 (Amtliche Mitteilungen 9/2009 S. 780) wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 5 wird folgender neuer Satz 4 angefügt: „Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache ist bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum 30.09., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum 31.03. gegenüber der Sozialwissenschaftlichen Fakultät zu erbringen; der Nachweis ist Immatrikulationsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung findet nicht statt.“

b. In Absatz 6 Satz 3 werden hinter der Datumsangabe „15.11.“ ein Komma und die Wörter „bei Einschreibung im Sommersemester bis zum 15.05.“ eingefügt.

2. Der § 3 wird wie folgt geändert:

a. Der Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa. In Satz 1 werden die Wörter „und zum Sommersemester“ angefügt.

**bb.** In Satz 2 werden hinter der Klammer „(Ausschlussfrist)“ die Wörter „für ein Wintersemester und bis zum 15.11. (Ausschlussfrist) für ein Sommersemester“ eingefügt.

**b.** In Absatz 2 Buchstabe c) werden nach dem Semikolon folgende Teilsätze angefügt: „falls ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache noch nicht vorliegt, muss dieser vor der Einschreibung nachgereicht werden und bei der Universität eingegangen sein; eine Immatrikulation ohne Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache ist ausgeschlossen;“.

**3.** In § 5 Abs. 6 Satz 3 werden hinter der Datumsangabe „15.11.“ ein Komma und die Wörter „bei Einschreibung im Sommersemester bis zum 15.05.“ eingefügt.

**4.** In § 6 Abs. 1 Buchstabe a) werden hinter dem Wort „September“ die Wörter „für das Vergabeverfahren zum Wintersemester beziehungsweise bis zum 10. März für das Vergabeverfahren zum Sommersemester“ eingefügt.

**5.** In § 7 Abs. 4 Satz 4 werden hinter der Datumsangabe „30.11.“ die Wörter „(Wintersemester) beziehungsweise am 31.05. (Sommersemester)“ eingefügt.

## **Artikel 2**

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang „Ethnologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2009 (Amtliche Mitteilungen 9/2009 S. 789) wird wie folgt geändert:

**1.** Der § 2 wird wie folgt geändert:

**a.** In Absatz 5 wird folgender neuer Satz 4 angefügt: „Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache ist bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum 30.09., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum 31.03. gegenüber der Sozialwissenschaftlichen Fakultät zu erbringen; der Nachweis ist Immatrikulationsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung findet nicht statt.“

**b.** In Absatz 6 Satz 3 werden hinter der Datumsangabe „15.11.“ ein Komma und die Wörter „bei Einschreibung im Sommersemester bis zum 15.05.“ eingefügt.

**2.** Der § 3 wird wie folgt geändert:

**a.** Der Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa.** In Satz 1 werden die Wörter „und zum Sommersemester“ angefügt.
- bb.** In Satz 2 werden hinter der Klammer „(Ausschlussfrist)“ die Wörter „für ein Wintersemester und bis zum 15.11. (Ausschlussfrist) für ein Sommersemester“ eingefügt.
- b.** In Absatz 2 Buchstabe c) werden nach dem Semikolon folgende Teilsätze angefügt: „falls ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache noch nicht vorliegt, muss dieser vor der Einschreibung nachgereicht werden und bei der Universität eingegangen sein; eine Immatrikulation ohne Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache ist ausgeschlossen;“.
- 3.** In § 5 Abs. 6 Satz 3 werden hinter der Datumsangabe „15.11.“ ein Komma und die Wörter „bei Einschreibung im Sommersemester bis zum 15.05.“ eingefügt.
- 4.** In § 6 Abs. 1 Buchstabe a) werden hinter dem Wort „September“ die Wörter „für das Vergabeverfahren zum Wintersemester beziehungsweise bis zum 10. März für das Vergabeverfahren zum Sommersemester“ eingefügt.
- 5.** In § 7 Abs. 4 Satz 4 werden hinter der Datumsangabe „30.11.“ die Wörter „(Wintersemester) beziehungsweise am 31.05. (Sommersemester)“ eingefügt.

### Artikel 3

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang „Politikwissenschaft“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2009 (Amtliche Mitteilungen 9/2009 S. 798) wird wie folgt geändert:

- 1.** Der § 2 wird wie folgt geändert:
- a.** In Absatz 5 wird folgender neuer Satz 4 angefügt: „Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache ist bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum 30.09., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum 31.03. gegenüber der Sozialwissenschaftlichen Fakultät zu erbringen; der Nachweis ist Immatrikulationsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung findet nicht statt.“
- b.** In Absatz 6 Satz 3 werden hinter der Datumsangabe „15.11.“ ein Komma und die Wörter „bei Einschreibung im Sommersemester bis zum 15.05.“ eingefügt.

**2.** Der § 3 wird wie folgt geändert:

**a.** Der Absatz 1 wird wie folgt geändert:

**aa.** In Satz 1 werden die Wörter „und zum Sommersemester“ angefügt.

**bb.** In Satz 2 werden hinter der Klammer „(Ausschlussfrist)“ die Wörter „für ein Wintersemester und bis zum 15.11. (Ausschlussfrist) für ein Sommersemester“ eingefügt.

**b.** In Absatz 2 Buchstabe c) werden nach dem Semikolon folgende Teilsätze angefügt: „falls ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache noch nicht vorliegt, muss dieser vor der Einschreibung nachgereicht werden und bei der Universität eingegangen sein; eine Immatrikulation ohne Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache ist ausgeschlossen;“.

**3.** In § 5 Abs. 6 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst: „Der Nachweis ist bei Einschreibung im Wintersemester bis zum 15.11., bei Einschreibung im Sommersemester bis zum 15.05. zu erbringen.“

**4.** In § 6 Abs. 1 Buchstabe a) werden hinter dem Wort „September“ die Wörter „für das Vergabeverfahren zum Wintersemester beziehungsweise bis zum 10. März für das Vergabeverfahren zum Sommersemester“ eingefügt.

**5.** In § 7 Abs. 4 Satz 4 werden hinter der Datumsangabe „30.11.“ die Wörter „(Wintersemester) beziehungsweise am 31.05. (Sommersemester)“ eingefügt.

#### **Artikel 4**

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang „Soziologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2009 (Amtliche Mitteilungen 9/2009 S. 806) wird wie folgt geändert :

**1.** Der § 2 wird wie folgt geändert:

**a.** In Absatz 5 wird folgender neuer Satz 4 angefügt: „Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache ist bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum 30.09., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum 31.03. gegenüber der Sozialwis-

senschaftlichen Fakultät zu erbringen; der Nachweis ist Immatrikulationsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung findet nicht statt.“

**b.** In Absatz 6 Satz 3 werden hinter der Datumsangabe „15.11.“ ein Komma und die Wörter „bei Einschreibung im Sommersemester bis zum 15.05.“ eingefügt.

**2.** Der § 3 wird wie folgt geändert:

**a.** Der Absatz 1 wird wie folgt geändert:

**aa.** In Satz 1 werden die Wörter „und zum Sommersemester“ angefügt.

**bb.** In Satz 2 werden hinter der Klammer „(Ausschlussfrist)“ die Wörter „für ein Wintersemester und bis zum 15.11. (Ausschlussfrist) für ein Sommersemester“ eingefügt.

**b.** In Absatz 2 Buchstabe c) werden nach dem Semikolon folgende Teilsätze angefügt: „falls ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache noch nicht vorliegt, muss dieser vor der Einschreibung nachgereicht werden und bei der Universität eingegangen sein; eine Immatrikulation ohne Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache ist ausgeschlossen;“.

**3.** In § 5 Abs. 6 Satz 3 werden hinter der Datumsangabe „15.11.“ ein Komma und die Wörter „bei Einschreibung im Sommersemester bis zum 15.05.“ eingefügt.

**4.** In § 6 Abs. 1 Buchstabe a) werden hinter dem Wort „September“ die Wörter „für das Vergabeverfahren zum Wintersemester beziehungsweise bis zum 10. März für das Vergabeverfahren zum Sommersemester“ eingefügt.

**5.** In § 7 Abs. 4 Satz 4 werden hinter der Datumsangabe „30.11.“ die Wörter „(Wintersemester) beziehungsweise am 31.05. (Sommersemester)“ eingefügt.

## Artikel 5

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang „Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Prävention und Rehabilitation“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2009 (Amtliche Mitteilungen 9/2009 S. 815) wird wie folgt geändert:

**1.** Der § 2 wird wie folgt geändert:

**a.** In Absatz 5 wird folgender neuer Satz 4 angefügt: „Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache ist bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum 30.09., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum 31.03. gegenüber der Sozialwissenschaftlichen Fakultät zu erbringen; der Nachweis ist Immatrikulationsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung findet nicht statt.“

**b.** In Absatz 6 wird das Wort „sportmotorische“ durch das Wort „gesundheitliche“ ersetzt.

**c.** In Absatz 7 Satz 3 werden hinter der Datumsangabe „15.11.“ ein Komma und die Wörter „bei Einschreibung im Sommersemester bis zum 15.05.“ eingefügt.

**2.** Der § 3 wird wie folgt geändert:

**a.** Der Absatz 1 wird wie folgt geändert:

**aa.** In Satz 1 werden die Wörter „und zum Sommersemester“ angefügt.

**bb.** In Satz 2 werden hinter der Klammer „(Ausschlussfrist)“ die Wörter „für ein Wintersemester und bis zum 15.11. (Ausschlussfrist) für ein Sommersemester“ eingefügt.

**b.** In Absatz 2 Buchstabe c) werden nach dem Semikolon folgende Teilsätze angefügt: „falls ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache noch nicht vorliegt, muss dieser vor der Einschreibung nachgereicht werden und bei der Universität eingegangen sein; eine Immatrikulation ohne Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache ist ausgeschlossen;“.

**3.** In § 5 Abs. 6 Satz 3 werden hinter der Datumsangabe „15.11.“ ein Komma und die Wörter „bei Einschreibung im Sommersemester bis zum 15.05.“ eingefügt.

4. In § 6 Abs. 1 Buchstabe a) werden hinter dem Wort „September“ die Wörter „für das Vergabeverfahren zum Wintersemester beziehungsweise bis zum 10. März für das Vergabeverfahren zum Sommersemester“ eingefügt.

5. In § 7 Abs. 4 Satz 4 werden hinter der Datumsangabe „30.11.“ die Wörter „(Wintersemester) beziehungsweise am 31.05. (Sommersemester)“ eingefügt.

### **Artikel 6**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Die Änderungen nach Artikel 1 bis 5 gelten erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2010.

---

#### **Fakultätsübergreifende Einrichtung:**

Das Präsidium hat am 19.08.2009 im Benehmen mit dem Dekanat der Philosophischen Fakultät (Beschluss vom 17.07.2009), dem Dekanat der Juristischen Fakultät (Beschluss vom 17.07.2009), dem Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Beschluss vom 22.07.2009) und dem Dekanat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät (Beschluss vom 20.07.2009) nach Empfehlung des Senats (Beschluss vom 12.08.2009) die Errichtung des Zentrums „Göttingen Centre for Modern Indian Studies“ der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.09.2009 beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280)), § 21 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2008 S. 1345).

---

#### **Fakultätsübergreifende Einrichtung:**

Der Senat am 12.08.2009 und das Präsidium am 19.08.2009 haben im Einvernehmen die Ordnung des Zentrums „Göttingen Centre for Modern Indian Studies“ der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280)), § 22 Abs. 6 Satz 3 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2008 S. 1345)).

**Ordnung des Zentrums  
„Göttingen Centre for Modern Indian Studies“  
(CeMIS)  
der Georg-August-Universität Göttingen**

**§ 1 Definition; Zielsetzung und Trägerfakultäten**

(1) Das Göttingen Centre for Modern Indian Studies ist eine fakultätsübergreifende wissenschaftliche Einrichtung der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 22 Abs. 2 der Grundordnung.

(2) Es dient dem Ziel, die Forschungs- und Lehraktivitäten an der Universität Göttingen sowie Anwendungen auf dem Gebiet der „Modern Indian Studies“ (Moderne Indienstudien) zu koordinieren, durchzuführen und weiterzuentwickeln.

(3) An dem Göttingen Centre for Modern Indian Studies sind folgende Fakultäten als Trägerfakultäten beteiligt: Juristische Fakultät, Philosophische Fakultät, Sozialwissenschaftliche Fakultät und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät. Geschäftsführende Fakultät wird bis auf Weiteres die Sozialwissenschaftliche Fakultät.

**§ 2 Aufgaben**

Das Göttingen Centre for Modern Indian Studies erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Erfüllung der Hochschulaufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung im Fachgebiet der Indienforschung mit besonderem Augenmerk auf gesellschaftliche Fragen im modernen Indien;
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- Förderung der Lehre durch Unterstützung bei der Durchführung von BA, MA und Promotionsstudiengängen;
- Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Planung und Durchführung von Ringvorlesungen, Symposien, Kolloquien, Gastvorträgen, Workshops und interdisziplinärer Themenstellung;
- Einwerbung und gemeinsame Betreuung von Drittmittelprojekten;
- Kooperation mit nationalen und internationalen Institutionen;
- Koordinierung und Pflege außeruniversitärer Kontakte mit Industrie, Wirtschaft und Forschungseinrichtungen;
- Organisation, Koordination, Durchführung und Unterstützung von interdisziplinären Forschungsprojekten im Bereich der Analyse der Wirtschaftsentwicklung sowie der Vielfalt und der Ungleichheiten des Modernen Indiens und ihrer Anwendungen.

### **§ 3 Organe, Gliederung**

Organe des Göttingen Centre for Modern Indian Studies sind der Vorstand, die Zentrumsversammlung und der externe wissenschaftlicher Beirat.

### **§ 4 Mitglieder und Angehörige**

(1) Mitglieder des Göttingen Centre for Modern Indian Studies sind:

- a) das dem Zentrum zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG;
- b) in Zweitmitgliedschaft:

die auf Vorschlag des Göttingen Centre for Modern Indian Studies und mit Zustimmung der jeweiligen Fakultäten benannten, auf dem Fachgebiet der Modern Indian Studies und deren Anwendungen lehrenden und forschenden promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Georg-August-Universität Göttingen.

(2) Angehörige des Göttingen Centre for Modern Indian Studies sind:

- a) die auf Beschluss des Göttingen Centre for Modern Indian Studies aufgenommenen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Absatz 1 zu sein;
- b) die in den Forschungsprojekten des Göttingen Centre for Modern Indian Studies Tätigen, deren Vorhaben gemäß § 2 dieser Ordnung von dem Göttingen Centre for Modern Indian Studies betrieben und koordiniert werden;
- c) das dem Zentrum zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG.

(3) <sup>1</sup>Die Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen erfolgt auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes. <sup>2</sup>Die Regelungen der Absätze 1 und 2 bleiben hiervon unberührt.

(4) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft und die Angehörigkeit erlöschen mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2. <sup>2</sup>Die Mitgliedschaft und die Angehörigkeit enden ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.

(5) <sup>1</sup>Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. <sup>2</sup>Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. <sup>3</sup>Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>4</sup>Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

## **§ 5 Zentrumsversammlung**

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Zentrums für Modern Indian Studies (CeMIS) tagen mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit. <sup>2</sup>Eine Zentrumsversammlung wird ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Zentrumsversammlung einberufen; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) <sup>1</sup>Die Zentrumsversammlung berät über alle Angelegenheiten des Göttingen Centre for Modern Indian Studies von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung. <sup>2</sup>Das Stellungnahmerecht besteht insbesondere zu folgenden Sachverhalten:

- a) zu Arbeitsschwerpunkten und Projekten des Göttingen Centre for Modern Indian Studies
- b) der Arbeit des Vorstandes.

<sup>3</sup>Dazu informiert der Vorstand die Zentrumsversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) <sup>1</sup>Die Zentrumsversammlung

- a) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2;
- b) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 ab;
- c) kann dem Senat Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung vorschlagen.

<sup>2</sup>Beschlüsse nach Buchstabe c) bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Zentrumsversammlung und der Mehrheit der Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Zentrumsversammlung.

(4) <sup>1</sup>Die Zentrumsversammlung wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. <sup>2</sup>Die Zentrumsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. <sup>3</sup>Die Sitzung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die schriftliche Einladung unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch ihre Vertretung mit einer Frist von einer Woche ergeht. <sup>4</sup>An den Sitzungen der Zentrumsversammlung können die Angehörigen beratend teilnehmen.

## **§ 6 Vorstand**

(1) <sup>1</sup>Die Leitung des Göttingen Centre for Modern Indian Studies obliegt einem Vorstand. <sup>2</sup>Diesem gehören von den Mitgliedern des Göttingen Centre for Modern Indian Studies nach § 4 Abs. 1 an:

- a) vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe;
- b) je ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst.

(2) <sup>1</sup>Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des Göttingen Centre for Modern Indian Studies aus deren Reihen gewählt. <sup>2</sup>Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder. <sup>3</sup>Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des Göttingen Centre for Modern Indian Studies mit einer Mehrheit von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Gruppe abgewählt. <sup>4</sup>Auf Antrag von 10% der stimmberechtigten Mitglieder des Göttingen Centre for Modern Indian Studies wird der gesamte Vorstand mit einer Mehrheit von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Göttingen Centre for Modern Indian Studies abgewählt, wenn wenigstens Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe für eine Abwahl gestimmt haben.

(3) Die Mitglieder des Vorstands wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die Mitglieder der Hochschullehrergruppe sind, die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) und deren Stellvertretung.

(4) <sup>1</sup>Der Vorstand kommt mindestens einmal im Semester zusammen. <sup>2</sup>Er muss tagen, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstands oder der Zentrumsversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten. <sup>3</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mehr als die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind; das Nähere ist in einer Geschäftsordnung zu regeln.

(5) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. <sup>2</sup>Sie beginnt jeweils am 1. April. <sup>3</sup>Wiederwahl ist möglich.

(6) <sup>1</sup>Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht. <sup>2</sup>In Angelegenheiten, welche die Bereiche der Forschung oder der Lehre unmittelbar berühren, und in Berufungsangelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht; insoweit wirken sie beratend mit. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Vertretungsfalle von deren Stellvertretung. <sup>4</sup>Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme.

(7) <sup>1</sup>Der Vorstand des Göttingen Centre for Modern Indian Studies ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. <sup>2</sup>Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Einberufung der Zentrumsversammlung und Ausführung der Beschlüsse der Zentrumsversammlung;
- b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- c) Entscheidung über die Verwendung von Planstellen, anderen Stellen, Ausgabemitteln für Personal sowie der Sach- und Finanzmittel, die dem Zentrum zugeordnet, zugeflossen oder zugewiesen sind, mit Ausnahme des aus Drittmitteln finanzierten Personals; hierfür beschließt der Vorstand jährlich einen Wirtschaftsplan;
- d) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;
- e) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des Göttingen Centre for Modern Indian Studies sowie Sicherstellung der Finanzierung;
- f) Erstellung des jährlichen Berichts des Göttingen Centre for Modern Indian Studies sowie des Statusberichts für den Beirat;
- g) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Finanzierbarkeit sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte;
- h) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Geräte und Sammlungen; hierfür erlässt der Vorstand in geeigneten Fällen eine Benutzungsrichtlinie;
- i) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des Göttingen Centre for Modern Indian Studies;
- j) Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist;
- k) Recht zur Stellungnahme zu interdisziplinären Forschungsanträgen der Zentrumsmitglieder, die statistische Forschungsfragen betreffen;
- l) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen.

## **§ 7 Geschäftsführende Leitung**

<sup>1</sup>Die geschäftsführende Leitung vertritt das Göttingen Centre for Modern Indian Studies im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstands in eigener Zuständigkeit. <sup>2</sup>Die Geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie

aus. <sup>3</sup>In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die Geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. <sup>4</sup>Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

### **§ 8 Externer wissenschaftlicher Beirat**

(1) Zur Beratung der Hochschulleitung in Angelegenheiten des Göttingen Centre for Modern Indian Studies und zur wissenschaftlichen Begleitung der Arbeit des Zentrums wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität ein wissenschaftlicher Beirat auf der Grundlage von im Einvernehmen mit den Trägerfakultäten zu formulierenden Vorschlägen des Zentrumsvorstandes bestellt.

(2) <sup>1</sup>Die Amtszeit beträgt sechs Jahre; Wiederbestellung ist einmal möglich. <sup>2</sup>Eine Ersatzbestellung im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds erfolgt für den Rest der verbleibenden Amtszeit. <sup>3</sup>Bei der Bestellung der Mitglieder des Beirats nach der ersten Amtszeit soll die Hälfte der für die nächste Amtszeit zu bestellenden Mitglieder bereits eine Amtszeit als Mitglied des Beirats abgelegt haben.

(3) Der Beirat hat fünf Mitglieder aus Unternehmen, Wirtschaftsverbänden, dem öffentlichen Sektor oder wissenschaftlichen Einrichtungen, die externe wissenschaftliche Expertise repräsentieren und aufgrund ihrer Fachkompetenz und Arbeitsschwerpunkte in der Lage sind, die Entwicklung des Zentrums zu beurteilen und zur Qualitätssicherung beizutragen.

(4) <sup>1</sup>Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. <sup>2</sup>Die Amtszeit beträgt sechs Jahre.

(5) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wissenschaftliche Beratung des Zentrums,
- b) Überwachung der disziplinären Vielseitigkeit und interdisziplinären Kooperation,
- c) Unterstützung des Vorstands in der Außendarstellung des Zentrums,
- d) Stellungnahme zu den Tätigkeitsberichten des Vorstands,
- e) Erstellung eines regelmäßigen Berichts für das Präsidium und den Senat,
- f) Evaluation des Zentrums.

(6) <sup>1</sup>Der Beirat wird von der oder dem Vorsitzenden in Abstimmung mit der geschäftsführenden Leitung des Zentrums in der Regel alle zwei Jahre einberufen. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende ist in Abstimmung mit der geschäftsführenden Leitung zuständig für Vorbereitung und Durchführung der Sitzung und leitet die Sitzung.

(7) <sup>1</sup>Grundlage für die Beratungen des wissenschaftlichen Beirats sind die Begehung des Zentrums, ein mündlicher Bericht des Vorstands sowie der Statusbericht des Vorstands, der durch die geschäftsführende Leitung übermittelt wird. <sup>2</sup>Der Statusbericht enthält eine Darstellung der seit der letzten Evaluation abgeschlossenen, laufenden und geplanten wissenschaftlichen Vorhaben und Projekte sowie des Umfangs, der Herkunft und des Einsatzes der Ressourcen einschließlich der Drittmittel. <sup>3</sup>Er umfasst Informationen zur Personalstruktur, zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, zur Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie ein Verzeichnis der seit der letzten Evaluation veröffentlichten beziehungsweise abgeschlossenen Arbeiten.

(8) <sup>1</sup>An den Sitzungen können die zuständigen Präsidiumsmitglieder und die wissenschaftlichen Zentrumsmitglieder und -angehörigen teilnehmen; wegen der Besonderheit einzelner Beratungsgegenstände können einzelne Personen, die keine Mitglieder des Beirats sind, von der Beratung ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Die abschließende Beratung des Berichts des Beirats ist nichtöffentlich. <sup>3</sup>Der Beirat kann im Benehmen mit dem Vorstand und dem zuständigen Präsidiumsmitglied Sachverständige beratend hinzuziehen.

(9) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende übermittelt den Bericht des Beirats in Textform innerhalb von zwei Monaten nach der Beiratssitzung an die Präsidentin oder den Präsidenten, das für die geschäftsführende Fakultät zuständige Präsidiumsmitglied sowie an die geschäftsführende Leitung des Zentrums. <sup>2</sup>Die Präsidentin oder der Präsident informiert das Präsidium, den Zentrumsvorstand, die Trägerfakultäten und den Senat über den Bericht. <sup>3</sup>Dieser umfasst eine Beurteilung der wissenschaftlichen Ergebnisse und Leistungen des Zentrums sowie der geplanten Projekte und Schwerpunkte, gegebenenfalls einschließlich der Empfehlung, einzelne Teilbereiche des Zentrums zu ändern oder aufzuheben. <sup>4</sup>Jeder dritte Bericht muss eine umfassende Beurteilung des gesamten Zentrums beinhalten.

### **§ 9 Beteiligung des Zentrums an Berufungen**

(1) An Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren (W2, W3), deren Mitgliedschaft im CeMIS durch die Denomination vorgesehen oder im Ausschreibungstext erwähnt ist, wird das Zentrum in der Weise beteiligt, dass es mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder für die von den Fakultäten zu bildenden Berufungskommissionen vorschlägt.

(2) <sup>1</sup>Die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Berufungskommission stellt die Fakultät, der die Professur zugeordnet ist. <sup>2</sup>Die Dekanin oder der Dekan dieser Fakultät trägt den Berufungsvorschlag im Senat vor.

(3) Der Vorstand des Göttingen Centre for Modern Indian Studies kann zu allen Berufungsvorschlägen, die die Belange des Göttingen Centre for Modern Indian Studies berühren, Stellungnahmen gegenüber dem Präsidium der Universität sowie gegenüber dem Senat der Universität Göttingen abgeben.

### **§ 10 Allgemeine Verfahrensgrundsätze**

(1) <sup>1</sup>Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit), soweit sich nicht etwas anderes aus dieser Ordnung, den Ordnungen der Universität oder den gesetzlichen Vorschriften ergibt. <sup>2</sup>Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>3</sup>Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat. <sup>4</sup>In ein Protokoll ist das Abstimmungsergebnis einschließlich der Stimmenthaltungen aufzunehmen.

(2) <sup>1</sup>Beschlüsse sind innerhalb von Sitzungen oder im Umlaufverfahren (schriftlich, per Fax, fernmündlich oder auf elektronischem Wege) zu fassen. <sup>2</sup>Die Frist für die Umlaufzeit muss mindestens eine Woche betragen; bei Wahlen und in Personalangelegenheiten ist eine geheime Abstimmung sicherzustellen. <sup>3</sup>Im Umlaufverfahren kommt ein Beschluss nur zustande, wenn er mit der Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst wurde und der geschäftsführenden Leitung von keinem Mitglied ein Widerspruch gegen dieses Verfahren innerhalb der Umlauffrist zugegangen ist; andernfalls kann der Beschluss nur innerhalb einer Sitzung gefasst werden. <sup>4</sup>Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren.

(3) <sup>1</sup>Sitzungen der Zentrumsversammlung sind hochschulöffentlich, Sitzungen des Vorstands und des Beirats nichtöffentlich, soweit sich aus dem Gesetz, der Grundordnung oder dieser Ordnung nicht etwas anderes ergibt. <sup>2</sup>Ein Organ kann Mitglieder oder Angehörige Göttingen Centre for Modern Indian Studies in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(4) Über die Sitzungen eines Organs ist ein Protokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung zu unterzeichnen ist.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen über Beschlüsse.

(6) Die Organe des Göttingen Centre for Modern Indian Studies geben sich eine Geschäftsordnung.

(7) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Mitglied des Göttingen Centre for Modern Indian Studies, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

### **§ 11 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen**

(1) Die vorstehende Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen am 01.09.2009 in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Bis zur ersten Wahl des Vorstandes, die bis zum Ende des Wintersemesters 2009/2010 erfolgt sein muss, werden die Aufgaben des Zentrumsvorstands durch folgende Personen wahrgenommen (Gründungsvorstand):

a) Hochschullehrergruppe

Prof. Ahuja (Philosophische Fakultät), Prof. Klasen (Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät), Prof. Koenig (Sozialwissenschaftliche Fakultät), Prof. van der Veer (MPI zur Erforschung multireligiöser u. multiethnischer Gesellschaften, Göttingen)

b) Mitarbeitergruppe

Frau Andrea Schopohl (wiss. MA, Institut f. Ethnologie, Sozialwissenschaftliche Fakultät)

c) MTV-Gruppe

Frau Claudia Walliser (Seminar für Indologie und Tibetologie, Philosophische Fakultät).

<sup>2</sup>Der Gründungsvorstand wählt aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die Mitglied der Hochschullehrergruppe sind, die geschäftsführende Leitung und deren Stellvertretung. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Gründungsvorstands sowie der ersten geschäftsführenden Leitung und deren Stellvertretung endet mit der konstituierenden Sitzung des ersten gewählten Vorstands.

---

#### **Stabsstelle Sicherheitswesen und Umweltschutz:**

Die Leitung der Stabsstelle Sicherheitswesen und Umweltschutz hat die Zuordnung der Aufgaben innerhalb der Bereiche neu festgelegt (§ 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Verwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.02.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 1/2007 S. 1)).

Das geänderte Organigramm der Stabsstelle Sicherheitswesen und Umweltschutz wird auf der nachfolgenden Seite bekannt gemacht.

